Fall:

Die Rechtsanwälte A und B haben sich 2008 wirksam mit den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern S und T zu einer Kanzlei in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Unter dem Namen „R&S Rechts- und Steuer Kanzlei GbR" (R&S-Kanzlei) werben sie mit dem Slogan „Recht und Steuern aus einer Hand".

2013 bittet die X-GmbH (Jahresumsatz 1,3 Milliarden €), die nur einen Gesellschafter (X) hat, der auch der Geschäftsführer ist, die R&S-Kanzlei, sie bei der Veräußerung des Unternehmens an die Y-AG, ein börsennotiertes Unternehmen, zu betreuen. Intern wird das Mandat an den Anwalt A und den Steuerberater T übergeben, die den Fall gemeinsam bearbeiten sollen. Unterstützt werden A und T von dem angestellten Anwalt N. Bei der Berechnung der bei der Veräußerung des Unternehmens anfallenden Steuerlast unterläuft dem T ein Fehler. Aufgrund der von T vorgeschlagenen und dann von T, A und N beschlossenen und dem X empfohlenen Lösung, entsteht der X-GmbH ein Mehrbetrag an Steuern in Höhe von 30 Mio €, der bei einer anderen Konstruktion der Übernahme vermieden worden wäre. Diese bessere Konstruktion war von T aber fälschlich verworfen worden, weil angeblich eine höhere Steuerlast als bei Befolgung seines Weges entstanden wäre.

1. Frage:

Nachdem das zuständige Finanzamt den Steuerbescheid Anfang 2015 an X zugestellt hat, verlangt X im Namen der X-GmbH von der R&S-Kanzlei Schadensersatz. Da diese über kein nennenswertes Vermögen verfügt, fragt X, ob er alle der folgenden Personen oder zumindest einige von ihnen gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen kann: A, B, S, T, N.

B und S wenden ein, sie seien an der Durchführung des Mandats nicht beteiligt gewesen. A meint, er sei kein Steuerberater und daher sachfremd und trüge somit keine Verantwortung für die Lösung steuerrechtlicher Probleme.

2. Frage:

Wie wäre die Frage zu beantworten, wenn die R&S-Kanzlei 2011 wirksam in eine Partnerschaftsgesellschaft umgewandelt worden wäre?

3. Frage:

Angenommen, die R&S-Kanzlei-GbR (Ausgangsfall) hätte außerdem den bekannten Steuerrechtler Prof. Dr. J von der Universität Q-Stadt um ein Gutachten zur steuerrechtlichen Frage der Unternehmensveräußerung gebeten. In diesem Gutachten hat J den falschen Weg des T bestätigt, der zu der steuerlichen Mehrbelastung geführt hat. T hat gestützt auf dieses Gutachten den A und den N von seiner Lösung überzeugt.

Kann die X-GmbH nun von A, B, S, T und N oder einem Teil dieser Personen gesamtschuldnerisch Schadensersatz verlangen?

www.kandidatentreff.de